2015-070

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 26. Oktober 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Ehegatten X** […] vertreten durch A AG, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2013 (Unterstützungsabzug, § 35 Abs. 1 lit. b StG)

Sachverhalt

A. Nachdem die Rekurrenten, X, zweimal gemahnt worden waren, die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2013 abzugeben, wurden sie mit amtlicher Einschätzung vom 19. Februar 2015 für die kantonalen Steuern pro 2013 veranlagt.

B. Am 20. März 2015 erfasste die Steuerverwaltung die Steuererklärung pro 2013 datierend vom 10. März 2015. Mit der Steuererklärung reichten die Rekurrenten die Bestätigung des Vaters des Rekurrenten, dass er Unterstützungszahlungen erhalten habe, sowie die Bestätigungen der Basler Kantonalbank vom 3. Januar 2014 betreffend zwei Hypotheken ein. Der Steuererklärung wurde ein Schreiben vom 18. März 2015 beigelegt, mit welchem die Rekurrenten, vertreten durch die A AG, Einsprache erhoben.

Die Steuerverwaltung forderte die Rekurrenten mit Schreiben vom 25. März 2015 auf, verschiedene Unterlagen einzureichen, u.a. den Nachweis für die Finanzierung der Liegenschaft B in Basel sowie Zahlungsnachweise (Post- oder Bankbelege) für die Unterstützungsbeiträge an die Eltern des Rekurrenten.

Mit Entscheid vom 13. Mai 2015 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab, da die Rekurrenten innert verlängerter Frist bis 27. April 2015 die geforderten Unterlagen nicht eingereicht hätten. Es sei nicht ersichtlich, wie die Rekurrenten die Liegenschaft finanziert hätten und die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person sei nicht nachgewiesen worden.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid erheben die Rekurrenten, weiterhin vertreten durch die A AG, Rekurs. Sie reichen eine Kopie der Geburtsurkunde, eine Bestätigung des Goverment of India sowie einen Darlehensvertrag vom 6. November 2013, abgeschlossen mit C als Darlehensgeber, ein.

In ihrer Vernehmlassung vom 29. Juli 2015 beantragt die Steuerverwaltung die teilweise Gutheissung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Mai 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Die Vertreterin der Rekurrenten ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 12. Juni 2015 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Mai 2015 betreffend kantonale Steuern pro 2013 aufzuheben und den Unterstützungsabzug für die Eltern des Rekurrenten in der Höhe von CHF 5‘500.00 zuzulassen. Zudem seien die Einkünfte und das Vermögen gemäss eingereichter Steuererklärung pro 2013 zu veranlagen.

   b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung den Unterstützungsabzug zu Recht nicht gewährte und die Einkünfte und das Vermögen abweichend von der Deklaration festsetzte.

3. a) § 35 Abs. 1 lit. b StG sieht vor, dass CHF 5'500.00 vom Einkommen abgezogen werden für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in Höhe des Abzuges beiträgt.

   b) Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist einerseits das Bestehen einer rechtlichen Unterstützungspflicht. Darunter ist die gesetzliche Unterstützungspflicht, wie sie unter anderem in Art. 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) verankert ist, zu verstehen. Ebenso ist darunter auch die Unterhaltspflicht für minderjährige bzw. sich in Ausbildung befindende Kinder zu verstehen. Nach Art. 328 ZGB ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Als Angehörige im Sinne des Steuergesetzes sind deshalb ausschliesslich Mitglieder einer Familiengemeinschaft zu verstehen. Weitere Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, d.h. unabhängig von

ihrem Willen längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist.

c) Wird kein Beweis für die steuermindernde Tatsache erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_154/2009 vom 28. September 2009, E. 5.2 mit Hinweisen; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3., publ. in BStPra 6/2007, 513 ff.). Bei Geldzahlungen ins Ausland ist der Nachweis gemäss der vom Bundesgericht entwickelten Praxis durch Post- und Bankbelege zu führen, da hier besonders strenge Anforderungen gelten. Aus den Post- und Bankbelegen müssen sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein (Urteil des Bundesgerichts 2C_524/2010 vom 16. Dezember 2010, E. 2.4; Urteil des Bundesgerichts 2C_390/2008 vom 28. Juli 2009, E. 5.2 mit Hinweisen).

4. a) Die Rekurrenten reichten im Rekursverfahren unterschiedliche Unterlagen ein, u.a. die Geburtsurkunde, die Bestätigung des Goverment of India sowie die Bestätigung des Vaters des Rekurrenten vom 31. Dezember 2013, wonach er im Jahr 2013 Unterstützungsbeiträge in der Höhe von CHF 8‘000.00 in bar erhalten habe.

b) Bei Geldzahlungen ins Ausland sind wie erwähnt grundsätzlich Bank- oder Postbelege einzureichen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.609/2003 vom 27. Oktober 2004, E. 2.1). An den Nachweis der Unterstützungszahlungen ins Ausland dürfen besonders strenge Anforderungen gestellt werden. Wenn kein Post- oder Bankbeleg vorliegt, so müssen zumindest eine schriftliche Bestätigung des Empfängers eingereicht und in geeigneter Form (z.B. durch eine behördliche Bestätigung) nachgewiesen werden, dass der Empfänger den Unterstützungsbeitrag erhalten hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.609/2003 vom 27. Oktober 2004, E. 2.4).

c) Die Rekurrenten reichten lediglich eine vom Vater des Rekurrenten unterschriebene Quittung vom 31. Dezember 2013 ein. Eine behördliche Bestätigung, dass die Eltern des Rekurrenten das Geld erhalten haben, fehlt hingegen. Folglich haben die Rekurrenten nicht rechtsgenüglich nachgewiesen, dass die für den Unterstützungsabzug erforderlichen Zahlungen in Höhe von mindestens CHF 5'500.00 tatsächlich getätigt wurden, weshalb der Unterstützungsabzug nicht gewährt werden kann.

5. Die Steuerverwaltung verlangte mit Schreiben vom 25. März 2015 Unterlagen ein, um die Finanzierung des Erwerbs der Liegenschaft B in Basel nachzuvollziehen. Im Rekursverfahren reichten die Rekurrenten nun die notwendigen Unterlagen ein. Sie finanzierten den Erwerb dieser Liegenschaft einerseits mit zwei Hypotheken der

Basler Kantonalbank (Bestätigungen vom 3. Januar 2014; 1. Hypothek […] in der Höhe von CHF 280‘000.00 und 2. Hypothek […] in der Höhe von CHF 56‘000.00) sowie einem Darlehen von C in der Höhe von CHF 50‘000.00 (Darlehensvertrag vom 6. November 2013). Die investierten Eigenmittel betrugen CHF 14‘000.00. Da die Rekurrenten nachgewiesen haben, wie sie den Kauf der Liegenschaft finanzierten, ist auf die Aufrechnung beim Einkommen und Vermögen zu verzichten, wie es auch seitens der Steuerverwaltung beantragt wurde. Der Rekurs ist deshalb in diesem Punkt gutzuheissen.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrenten den Nachweis für die Unterstützungszahlungen nicht in Gestalt von Post- oder Bankbelegen bzw. durch eine behördliche Bestätigung erbringen konnten, weshalb kein Abzug in der Höhe von CHF 5‘500.00 gewährt werden kann. Hingegen haben sie die Nachweise für die Finanzierung des Liegenschaftserwerbs der Liegenschaft B in Basel erbracht, weshalb auf die Aufrechnungen zu verzichten und der Rekurs somit, entsprechend auch dem Antrag der Steuerverwaltung, teilweise gutzuheissen ist.

7. Die Rekurrenten dringen mit ihren Anträgen teilweise durch. Es ist ihnen allerdings anzulasten, dass sie die Belege für die Finanzierung des Liegenschaftserwerbs nicht schon im Verfahren vor der Vorinstanz bzw. im Veranlagungsverfahren beigebracht haben, obwohl sie von der Steuerverwaltung dazu aufgefordert wurden. Die Rekurrenten haben mit ihrem Verhalten offensichtlich einen zusätzlichen Aufwand verursacht, weshalb ihnen, in Anwendung von § 170 Abs. 2 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975, eine Spruchgebühr aufzuerlegen ist. Die Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1‘200.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Mai 2015 insofern aufgehoben, als die Einkünfte (Zwischentotal Ziff. 299) neu CHF 81‘219.00 und das Vermögen (Ziff. 899) neu minus CHF 277‘000.00 betragen. Das steuerbare Einkommen wird auf CHF 33‘400.00 sowie das steuerbare Vermögen auf CHF 0.00 festgesetzt.

2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 1‘200.00.

3. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.